

Beitrags-, Gebühren – und Finanzordnung des Segel-Club “Rot-Weiß” Prenzlau e.V.

gültig ab dem 01. Januar 2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Beiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung bedürfen der Zustimmung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Die finanziellen Mittel des Clubs setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Aufnahmegebühren
 - Gebühren von Gastliegern
 - Bootsstand- und Liegegebühren
 - Fördergelder
 - Umlagen
 - Arbeits- und Sachleistungen

§ 2 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§ 3 Jahresbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird gestaffelt.
Die Jahresbeiträge betragen im Einzelnen:

• ordentliches Mitglied	250,00 €
• Partnermitgliedschaft	160,00 €
• Fördernde Mitgliedschaft	135,00 €
• Kinder unter 14 Jahren	85,00 €
• Jugendliche 14-18 Jahre	90,00 €
• Jugendliche ab 18 Jahre in Studium o. Ausbildung	65,00 €
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 4 Aufnahmegebühr

- (1) Bei der Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds in den Verein sowie bei der Partnermitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 300,00 € fällig.
- (2) Die Aufnahmegebühr für Kinder unter 14 Jahren beträgt 10,00 € und bei Jugendlichen zwischen 14 – 18 Jahren 50,00 €. Fördernde Mitglieder sowie Jugendliche ab 18 Jahren in Studium oder Ausbildung zahlen keine

Aufnahmegebühr.

- (3) Dem Schatzmeister ist zum Jahresbeginn die Information über die Absolvierung eines Studiums oder einer Ausbildung mitzuteilen.

§ 5 Bearbeitungs- und Mahngebühren

Zur Gewährleistung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Vereins im Kalenderjahr sind die Mitgliedsbeiträge bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Bei Nichteinhaltung dieses Termins erhält das Mitglied nach einem Monat eine Mahnung mit einer Mahngebühr von 10,00 €. Nach einem weiteren Monat erhöht sich diese Gebühr auf 20,00 €. Nach drei Monaten kommt die dritte Mahnung mit 30,00 € Mahngebühr.

§ 6 Liegegebühren Sommer und Winter im Wasser und an Land für ordentliche Mitglieder

(1) Die Liegegebühren im Sommer betragen im Einzelnen:

- | | |
|--|---|
| • Jollen bis 6 m an Land | 25,00 € |
| • Jollen bis 6 m im Wasser | 40,00 € |
| • Boot bis 7 m (15er) | 50,00 € |
| • Boot bis 8 m (20er) | 60,00 € |
| • Boot bis 9m | 70,00 € |
| • Boot bis 10 m | 80,00 € |
| • Motorboot bis 8 m | 60,00 € |
| • Hafentrailer | 10,00 € |
| • Autotrailer | 20,00 € |
| • Paddelboote, SUP, Surfbretter, Kajak, Kanu Mitglieder) | 15,00 € (gilt auch für förderne Mitglieder) |

(2) Die Liegegebühren im Winter (Schuppen) betragen im Einzelnen:

- | | |
|--|----------|
| • Jolle bis 6 m | 50,00 € |
| • Boote bis 7 m | 75,00 € |
| • Boote bis 8 m | 100,00 € |
| • Boote bis 9 m | 125,00 € |
| • Außenliegeplätze | 25,00 € |
| • Paddelboote, SUP, Surfbretter, Kajak, Kanu | 15,00 € |

(3) Wohnmobile und Campingwagen dürfen nur von Gästen von ordentlichen Mitgliedern auf dem Gelände, in Absprache mit dem Vorstand, abgestellt werden. Dies wird mit 10,00 € pro Tag in Rechnung gestellt.

(4) Die Möglichkeit eines eigenen Bootsliegeplatzes besteht bei ordentlichen Mitgliedern, der Partnermitgliedschaft und für Jugendliche ab 18 Jahren, die sich in Studium oder Ausbildung befinden.

(5) Bootseigner müssen jährlich zwanzig Arbeitsstunden zum Aufbau und zur Instandhaltung des Vereins erbringen. Jede nicht geleistete Stunde wird mit 15,00 € berechnet. Für die fehlenden Stunden ist der festgelegte Betrag bis zum 30.06 des folgenden Jahres zu entrichten.

- (6) Von dieser Regelung sind Mitglieder, die das 74. Lebensjahr vollendet haben, sowie der Vorstand und der Verwaltungsrat befreit.

§ 7 Nutzungsgebühren für Gastlieger

- (1) Das Schlüsselpfand beträgt 100,00 €.
- (2) Kurzzeit-Liegeplätze werden mit je angefangenem Meter Bootslänge und Tag im Wasser oder an Land mit 2,00 € pro Tag in Rechnung gestellt. Das Abstellen eines Autoanhängers pro Tag wird ebenfalls mit 2,00 € pro Tag in Rechnung gestellt.
- (3) Ab einer Liegedauer von 10 Tagen wird der Monatspreis (30 Tage) berechnet, unabhängig ob an Steg oder an Land, im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober. Diese Liegeplätze gelten als Langzeit-Gastliegeplätze.

Die Kosten hierfür betragen im Einzelnen:

- Boote bis 9 m	90,00 €
- Boote bis 8 m	80,00 €
- Boote bis 7 m	70,00 €
- Boote bis 6 m	60,00 €
- Boote bis 5 m	40,00 €
- Boote bis 4 m	30,00 €
- sonstige Klein- und Paddelboote	20,00 €

- (4) Das Auf- und Abslippen kostet je Slipvorgang 10,00 €. Außer für an Land stehende Boote, für diese gilt: für die gesamte Gastliegezeit wird je ein Auf- und Abslippvorgang, d. h. 20,00 € berechnet. Autoanhänger werden mit 25,00 € pro Monat in Rechnung gestellt.

§ 8 Erlass und Stundung von Gebühren

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Verwendungsnachweis finanzieller Mittel und Vorlage des Finanzberichts

- (1) Einnahmen und Ausgaben sind durch den Schatzmeister nachzuweisen. Alle Quittungen über getätigte Ausgaben sind im Original durch den Vorsitzenden des Vorstandes sachlich und durch den Schatzmeister rechnerisch richtig zu bestätigen.
- (2) Durch den Vorstand ist in der Hauptversammlung ein Finanzbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr zu geben und in der zweiten Mitgliederversammlung des laufenden Jahres ein Finanzplan vorzulegen. Zusammen mit dem Bericht der Revisionskommission sind diese Berichte zu bestätigen.
- (3) Alle Einnahmen sind durch den Schatzmeister zu quittieren und auf das Vereinskonto zu überweisen. Für laufende Ausgaben kann der Schatzmeister einen Barbetrag von max. 250,00 € als Kassenbestand verfügbar halten.
- (4) Abhebungen vom Vereinskonto können durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister einzeln getätigt werden.

- (5) Zum Vermögen des Clubs gehörende Grundmittel und Sachanlagen sind durch den Vorstand zu inventarisieren und nachzuweisen.
- (6) Die Beschaffung und der Verkauf von Grundmitteln über einem Wert von 500,00 € bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand. Ab 2.500,00 € ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Erhebung von Umlagen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Sonderumlagen erhoben werden, soweit zusätzliche notwendige außerordentliche Kosten auftreten, die nicht aus den bestehenden finanziellen Mitteln des Vereins gedeckt werden können. Dies dient der Finanzierung von Vorhaben, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.

Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen.